

Wahrgut

NICHT DRÄNGEN — WÜRDIG GESTALTEN

Wenn die Mutter nicht mehr da ist und das Haus bleibt

Ein Begleiter für die, die zuletzt da waren.

Hannover, den 3. Mai 2026

Vorspann

Sie haben Ihre Mutter verloren. Vielleicht plötzlich, vielleicht nach einer langen Krankheit, vielleicht nach Jahren, in denen die Pflege Ihren Alltag mit gestaltet hat. Das Haus, in dem Sie aufgewachsen sind oder in dem Ihre Mutter zuletzt gelebt hat, gehört nun Ihnen — vielleicht allein, vielleicht zusammen mit Geschwistern.

Dieses Heft ist für die Wochen geschrieben, in denen Trauer und Logistik gleichzeitig anstehen.

Es ist nicht der erste Wegweiser zum Erbschein, zur § 30 ErbStG-Anzeige, zur Räumung — diese Themen sortiert das Heft Ein geerbtes Haus, das nicht in Ihrer Nähe liegt. Es ist nicht das Mediations-Heft für die Geschwister-Auseinandersetzung — diese Themen sortiert das Heft Drei Geschwister, ein Haus.

Es ist das Heft, das vor diesen beiden steht. Für die Frage, was Sie gerade tragen — als Tochter, die in den letzten Jahren die meisten Telefonate mit der Mutter geführt hat. Für die Frage, was Ihnen vielleicht zusteht und was sich davon in der Erbquote nicht ausdrücken lässt. Für die ersten Worte, die Sie zu den Geschwistern finden — bevor das Haus zur Sprache kommt.

In Deutschland sind rund zwei von drei pflegenden Angehörigen Frauen (Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2023). Sie sind also nicht allein, weder in der Pflegephase noch in dem, was danach kommt.

Was Sie gerade tragen

Sie waren wahrscheinlich diejenige, die sich um die Termine der letzten Jahre gekümmert hat. Hausarzt, Sozialdienst, Pflegekasse, Gespräche mit den Geschwistern, mit dem Pflegedienst, mit der Bank. Möglicherweise haben Sie zwischen einem Vollzeitberuf, der eigenen Familie und der Mutter pendelt — oft über zweihundert oder dreihundert Kilometer.

Vielleicht spüren Sie jetzt, neben der Trauer, eine Erschöpfung, die Sie sich kaum eingestehen wollen. Vielleicht auch eine Erleichterung, dass die ständige Präsenz der Pflegefrage zu einem Ende gekommen ist — und gleichzeitig ein Schuldgefühl darüber, dass diese Erleichterung da ist.

Beides ist normal. Pflegende Töchter berichten in nahezu allen Studien dieser Konstellation von einem Mischungsverhältnis aus Trauer, Erschöpfung, Erleichterung und Schuld. Diese Mischung ist kein Indiz dafür, dass Sie Ihre Mutter weniger geliebt hätten. Sie ist Indiz dafür, dass Sie sehr lange einen sehr großen Anteil getragen haben.

Was hier folgt, will diese Mischung nicht analysieren. Sie soll lediglich benannt sein, bevor wir über das Haus sprechen.

Die Frage nach dem Anteil, den keiner ausspricht

In den meisten Familien gibt es eine Person, die in den letzten Jahren mehr getan hat als die anderen – Pflegegänge, Telefonate, Behördentermine, Begleitung zur Apotheke, Hilfe beim Einkauf, Gespräche, in denen die Mutter sich aussprechen konnte. Häufig ist das die ortsnahe Tochter, manchmal die ortsferne Tochter, die trotzdem anrief. Selten ist es ein Sohn, häufiger trifft es die Frauen.

Die Erbquote dieser Tochter ist zunächst gleich der ihrer Geschwister – das Gesetz kennt die Pflege aber durchaus: Bei gesetzlicher Erbfolge gibt § 2057a BGB pflegenden Abkömmlingen einen Ausgleich bei der Erbauseinandersetzung, und § 2316 BGB zieht ihn in die Pflichtteilsberechnung mit ein. In der Praxis fällt dieser Ausgleich allerdings oft bescheiden aus, muss aktiv geltend gemacht und belegt werden – und er greift nur bei gesetzlicher Erbfolge, nicht neben einem abweichenden Testament.

Es gibt zwei Wege, wie Familien mit dieser Asymmetrie umgehen.

Der erste Weg. Die Familie spricht es offen aus, ohne dass eine Umverteilung der Erbquote folgt. „Was du in den letzten Jahren getragen hast, lässt sich juristisch nur begrenzt in eine andere Quote übersetzen. Benennen lässt es sich immer.“ Allein das Aussprechen löst in den meisten Familien einen großen Teil der unausgesprochenen Spannung. Die anderen Geschwister sind häufig nicht ahnungslos – sie wissen, was Sie geleistet haben, aber sie wissen nicht, wie sie es würdigen sollen, ohne unangenehm in Schuld zu geraten. Eine offene Anerkennung von Ihnen erlaubt ihnen, „Danke“ zu sagen.

Der zweite Weg. Die Mutter hat zu Lebzeiten – durch Testament, Schenkung oder Pflegevertrag – eine Anerkennung verankert. Wenn Sie wissen, dass das so ist, ist die Asymmetrie schon gelöst, bevor das Heft anfängt. Wenn Sie das nicht wissen, lohnt eine Sichtung der Unterlagen, bevor die Geschwister-Gespräche beginnen.

In beiden Fällen gilt: Die Frage nach dem Anteil, der die Pflege würdigt, gehört nicht in das Geschwister-Gespräch über das Haus. Sie gehört davor.

Drei Wochen, in denen nichts entschieden werden muss

Sie werden in den Tagen und Wochen nach dem Sterbedatum von vielen Seiten Anrufe und Anfragen bekommen. Bestattung, Versicherungen, Versorger, möglicherweise schon die ersten Maklerinnen, die „diskret“ nachfragen.

Drei Wochen lang dürfen Sie nichts entscheiden, was das Haus betrifft.

Was in diesen drei Wochen feststehen muss, ist sehr wenig: die Bestattung, die Sterbeurkunden, eine Mitteilung an die Wohngebäudeversicherung, eine Sicherung des Hauses (Schlüssel, Heizung, Briefkasten). Das übrige darf warten.

Sie werden in dieser Zeit Anrufe bekommen, die Druck erzeugen wollen – von Maklerinnen, die „aktuell“ einen passenden Käufer hätten, von Verwandten, die „einmal etwas klären“ möchten, von Bestatterinnen, die „zusätzliche Dienstleistungen“ anbieten. Sie dürfen all diese Anrufe in einer Schleife auf später vertagen. „Wir entscheiden in dieser Phase noch nichts. Wir melden uns bei Ihnen, wenn der Moment dafür da ist.“ Das ist eine vollständige Antwort.

Eine sechs- oder achtwöchige Pause vor jeder Hausentscheidung ist in fast allen Konstellationen tragfähig – selbst dann, wenn ein Geschwister oder eine Maklerin etwas anderes andeutet.

Das Geschwistergespräch vor dem Haus-Gespräch

Wenn Sie und Ihre Geschwister bereit sind, miteinander über die nächsten Schritte zu sprechen, bietet sich eine Reihenfolge an, die sich in vielen Familien bewährt.

Erstens. Ein Gespräch über die Mutter selbst – Erinnerungen, was sie gelassen hat, was bleibt. Nicht über das Haus, nicht über Erbquoten, sondern über die Person. Dieses Gespräch nimmt häufig zwei oder drei Stunden, manchmal eine ganze Mahlzeit.

Zweitens. Ein Gespräch über die zurückliegenden Jahre – was jede und jeder von Ihnen geleistet hat, was vielleicht nicht genug Anerkennung bekommen hat, was vielleicht zu viel an einer Schulter lag. Wenn dieses Gespräch ehrlich gelingt, ist die Hürde für das nächste Gespräch deutlich niedriger.

Drittens. Ein Gespräch über die operativen Schritte – Erbschein, Behörden, Versicherungen. Sachlich, ohne Wertung. Wer übernimmt was?

Viertens – und erst dann. Ein Gespräch über das Haus. Halten, vermieten, weitergeben.

Diese vier Schritte können in vier Treffen liegen, oder sie können in einem langen Tag passieren. Sie können sich auch über Wochen erstrecken, mit Telefonaten dazwischen. Was wichtig ist: Die Reihenfolge bleibt.

Wenn das vierte Gespräch über das Haus heikel wird – etwa weil eine Geschwisterstimme nicht zustimmen kann oder will – ist das Heft Drei Geschwister, ein Haus der nächste Anker. Es sortiert §§ 2038/2040 BGB, Mediation, Teilungsversteigerung, Auszahlungsmodelle.

Was Sie selbst übergeben dürfen

Sie müssen nicht alles selbst machen. In einer Erbenkonstellation gibt es eine Reihe von Aufgaben, die fast immer an einer Schulter hängen – und nicht müssen.

Aufgaben, die delegierbar sind.

- Behördentermine vor Ort. Mit notarieller Vollmacht kann eine Schwester, ein Bruder, eine Cousine oder eine alte Schulfreundin Erbschein-Antrag, Bankgänge, Versicherungswechsel für Sie übernehmen. Eine notariell beglaubigte Vollmacht kostet je nach Geschäftswert meist etwa 20 bis 70 Euro zuzüglich Umsatzsteuer; die Betreuungsbehörde beglaubigt eine Unterschrift sogar für rund 10 Euro. Eine vollständige notarielle Beurkundung richtet sich nach dem Geschäftswert und liegt höher.
- Räumung. Eine Haushaltsauflöserin nach Ihrer eigenen Sichtung der Wertgegenstände. Ein detailliertes Übergabeprotokoll dokumentiert, was entnommen wurde.
- Buchhaltung der Erbengemeinschaft. Wenn das Haus vermietet wird, übernimmt eine Hausverwaltung die laufenden Aufgaben gegen drei bis sieben Prozent der Kaltmiete.
- Steuerliche Erbschafts-Anzeige und spätere Erklärung. Eine Steuerberaterin macht das routiniert in wenigen Stunden.

Aufgaben, die Sie selbst behalten sollten.

- Die Sichtung der Wertgegenstände vor der Räumung. Familienfotos, Schmuck, Briefe, Tagebücher – diese Sortierung gehört in die Familie, nicht in eine Räumungsfirma.
- Das Geschwister-Gespräch. Es ist nicht delegierbar.
- Die Hausentscheidung selbst. Halten, vermieten, weitergeben – diese Frage gehört zwischen Sie und Ihre Geschwister, nicht zwischen eine Maklerin und Sie.

Wer die delegierbaren Aufgaben tatsächlich abgibt, gewinnt Energie für die nicht-delegierbaren.

Die Würde der Mutter im Verkaufsweg

Wenn Sie und Ihre Geschwister zu dem Schluss kommen, dass das Haus weitergegeben oder verkauft werden soll, kommt eine Phase, die emotional aufgeladen ist – die Räumung. Eine ehrliche Aufmerksamkeit für die Würde der Mutter macht diese Phase tragbar.

Vor der Räumung. Eine Familien-Sichtung. Sie und die Geschwister gehen das Haus gemeinsam oder nacheinander durch, jede Person nimmt mit, was sie behalten möchte. Wertvolle Stücke, Erinnerungen, alles, was eine eigene Geschichte trägt. Wenn ein Stück mehrfach gewünscht wird, hilft eine Liste mit Prioritäten – Sie können sich auch zufällig auslosen, wer welches Stück bekommt.

Familienfotos. Sind häufig das schwierigste. Eine moderne Lösung: Sie scannen alle Fotos digital, jede und jeder bekommt das Album auf einer Festplatte. Die physischen Fotos können dann in der Familie weitergegeben werden, ohne dass jemand das Gefühl hat, übergangen zu sein.

Briefe und Tagebücher. Lesen Sie sie nicht in Eile. Manche dieser Schriften gehören in einen ruhigen Moment, nicht in die Räumung.

Die letzte Begehung. Wenn das Haus geräumt ist, eine letzte Runde gemeinsam mit den Geschwistern. Ein Foto, ein Augenblick. Häufig der Moment, in dem das Loslassen real wird.

Wo Hilfe steht

In einer Konstellation, in der Trauer, Erschöpfung und Logistik aufeinandertreffen, sind Sie nicht allein.

Ambulante Hospizdienste und Trauergruppen. Trauerbegleitung ist keine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen. Kostenfreie Begleitung bieten vor allem ambulante Hospizdienste (gefördert nach § 39a SGB V, getragen von Ehrenamt und Spenden) sowie kirchliche und gemeinnützige Trauergruppen. Viele Hospizvereine vermitteln geschulte Trauerbegleiterinnen in Ihrer Region.

Selbsthilfegruppen pflegender und ehemals pflegender Angehöriger. Wir pflegen e. V. und vergleichbare Verbände bieten regional Treffen – auch und gerade nach dem Sterbedatum, wenn das Pflegen aufhört, aber das, was es hinterlassen hat, bleibt. Praktischer Erfahrungsaustausch.

Steuerberaterin im § 30 ErbStG-Fenster. Innerhalb von drei Monaten nach dem Sterbedatum muss die Erbschaft dem Erbschaftsteuer-Finanzamt angezeigt werden. Eine Steuerberaterin übernimmt das routiniert.

Notarin oder Fachanwältin Erbrecht. Für die Vollmacht, den Erbschein-Antrag, die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft.

Hausarzt oder eine Therapeutin. Wenn der Verlust länger nachhallt, als Sie selbst es gut finden – sechs Wochen, drei Monate, sechs Monate. Eine Psychotherapie zahlt die gesetzliche Krankenkasse, wenn daraus eine behandlungsbedürftige Störung geworden ist (etwa eine anhaltende Trauerstörung oder Depression).

Wir koordinieren bei Bedarf den Termin mit einer dieser Rollen.

Wortverzeichnis

Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Die rechtliche Auflösung der Erbengemeinschaft.

Caregiving-Asymmetrie. Der Befund, dass die Pflege-Last innerhalb einer Familie meist sehr ungleich verteilt ist – und dass die Erbquote diese Ungleichheit nicht ausgleicht.

Erbschein. Eine amtliche Urkunde, mit der das Nachlassgericht bestätigt, wer in welcher Quote Erbin ist.

§ 30 ErbStG-Anzeige. Pflicht, einen Erbfall innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt anzuzeigen.

Pflichtteil. Der gesetzliche Mindestanteil, der bestimmten nahen Angehörigen zusteht – halb so hoch wie der gesetzliche Erbteil.

Postmortale Vollmacht. Vollmacht, die ausdrücklich „über den Tod hinaus“ gilt.

Trauerbegleiterin. Qualifizierte Begleitung in der Trauerphase — meist über Hospizdienste, Kirchen oder gemeinnützige Gruppen; in der Regel keine Leistung der Krankenkasse.

Quellen

- Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2023 (PM 478/2024).
- DEAS-Welle / Mahne, Huxhold 2017 (Caregiving-Asymmetrie).
- SHARE Welle 2 (Wohnentfernungen, Caregiving).
- BiB Isengard 2013 (Wohnentfernungen Eltern–Kind).
- Wir pflegen e. V. (Verband pflegender Angehöriger), Praxisberichte 2025.
- DIA „Erben in Deutschland 2015–2024“.

Es gibt keinen Grund zur Eile.

Was zu tun ist, lässt sich Schritt für Schritt geordnet erledigen. Was zu tragen ist, dürfen Sie tragen. Was zu übergeben ist, dürfen Sie übergeben.

Wenn Sie sprechen möchten, sprechen wir. Wenn Sie warten möchten, warten wir mit.

IHR ANSPRECHPARTNER

Gerhard Witt

Gründer · Wahrgut GmbH i. Gr.

KONTAKT

Über wahrgut.de — oder per E-Mail hallo@wahrgut.de.

Rückruf vereinbaren: Sie nennen den Zeitpunkt, wir rufen an. Mo–Fr, 9–17 Uhr.

Wir melden uns innerhalb von zwei Werktagen bei Ihnen.

SITZ & REGION Auetal · Region Hannover · Ostwestfalen-Lippe · Weserbergland

wahrgut.de · © 2026 Wahrgut GmbH i. Gr. · Nicht drängen — würdig gestalten.